



**öffentlich**

**Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII); Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge ab 01.01.2024 und Anpassung der Pauschale für die Bereitschaftspflegestellen**

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Jugendhilfeausschuss

**öffentlich**

am 06.11.2023

Entscheidung

**A. Beschlussvorschlag:**

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss stimmt der empfohlenen Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege ab dem 01.01.2024 und der Anpassung der Pauschale für die Bereitschaftspflegestellen zu.
3. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass die Verwaltung die Empfehlung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS, Landesjugendamt), des Landkreistages Baden-Württemberg und des Städtetags Baden-Württemberg künftig ohne weitere Genehmigung des Jugendhilfeausschusses im oben genannten Verfahren anwendet.

**B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: 232.000 EUR zzgl. 10.250 EUR**

Anlagen: Anlage Erhöhung Pflegegeld  
RS Erhöhung Pflegegeld



**öffentlich**

## **Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII); Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge ab 01.01.2024 und Anpassung der Pauschale für die Bereitschaftspflegestellen**

### **1. Sachverhalt:**

Vollzeitpflege im Sinne des § 33 SGB VIII ist eine Form der Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses, bei der das Kind oder der Jugendliche über Tag und Nacht von einer anderen Familie in ihrer Privatsphäre betreut und erzogen wird.

Die Unterbringung in einer Pflegefamilie ist bestimmt für Kinder und Jugendliche, bei denen die Erziehung in ihrer Herkunftsfamilie vorübergehend oder dauerhaft nicht ausreichend gewährleistet und für deren Entwicklung das Leben in einem familiären Lebenszusammenhang geeignet sowie förderlich ist.

Pflegeeltern, die Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege betreuen, erhalten Unterhalt vom Jugendamt ("Pflegegeld"). Das Jugendamt zahlt monatliche Pauschalbeträge, die nach dem Alter der Kinder oder Jugendlichen gestaffelt sind.

Nach § 18 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJGH) sind die Jugendämter für die Festsetzung des laufenden Bedarfs zum Unterhalt zuständig.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS, Landesjugendamt), der Landkreistag Baden-Württemberg und der Städtetag Baden-Württemberg haben gemeinsame „Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII“ im Mai 2009 erlassen. Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 23.03.2009 (Drucksache JHA-Nr. 7/2009) die Anwendung dieser gemeinsamen Empfehlungen zum 01.07.2009 beschlossen.

### **2. Bestandteile der laufenden Geldleistung**

Der monatliche Pauschalbetrag setzt sich aus Kosten für den Sachaufwand und Kosten für die Pflege und Erziehung zusammen.

Der Sachaufwand sind Kosten, die für Unterkunft, Ernährung, Bekleidung und Dinge des persönlichen Bedarfs entstehen. Dieser deckt den regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen.

Die Kosten der Pflege und Erziehung umfassen sowohl die Anerkennung immaterieller Werte der Erziehung (wie z.B. das Beziehungsangebot der Pflegepersonen) als auch die Abgeltung anfallender konkreter Erziehungskosten (z.B. Ausgaben für die Begleitung des Pflegekindes zu Therapiestunden).



**öffentlich**

### **3. Höhe der Geldleistung**

Die Umsetzung der Empfehlung für Baden-Württemberg wirkt sich ab dem 01.01.2024 wie folgt aus:

Alter des Pflegekindes von ... bis ...	Kosten für den Sachaufwand	Kosten für die Pflege und Erziehung	Summe
0 - 6 Jahre	731 €	420 €	1.151 €
6 -12 Jahre	864 €	420 €	1.284 €
12 – 18 Jahre	1025 €	420 €	1.445 €

Zum Vergleich hierzu lagen die Kosten im Jahr 2023 wie folgt:

Alter des Pflegekindes von ... bis...	Kosten für den Sachaufwand	Kosten für die Pflege und Erziehung	Summe
0 - 6 Jahre	639 €	312 €	951 €
6 - 12 Jahre	783 €	312 €	1.095 €
12 - 18 Jahre	919 €	312 €	1.231 €

### **4. Pauschalbeträge für Unfallversicherung und Alterssicherung**

Da nach § 39 SGB VIII die laufenden Geldleistungen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung



**öffentlich**

nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung umfassen, werden auch diese beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 33 SGB VIII für alle Pflegeverhältnisse gewährt.

Bezüglich der Höhe empfiehlt der Deutsche Verein, auch die Jahresbeiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für versicherungspflichtige Pflegepersonen als Orientierungswert für die Erstattung von Beiträgen zur freiwilligen Unfallversicherung von Pflegeeltern zu Grunde zu legen.

Es wird der Jahresbeitrag in Höhe von 191,07 € zur Berechnung herangezogen.

Der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung blieb bislang unverändert, sodass ein Betrag von 48,36 € pro Monat für die hälftige Erstattung der regulären Beiträge für eine angemessene Alterssicherung empfohlen wird.

### **5. Entwicklung der Fallzahlen**

Die Fallzahlen im Zollernalbkreis der Fälle, in denen vom Landkreis ein Pflegegeld gezahlt wird, haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Stichtag	Pflegekinder gesamt	davon minderjährig	davon volljährig
01.01.2019	123	110 (davon 5 UMA)	13 (2)
01.01.2020	122	110	12 (davon 2 UMAs)
01.01.2021	124	114	10
01.01.2022	122	111	11
01.01.2023	123	118	5

### **6. Auswirkungen auf den Haushalt**

Vorweg ist anzumerken, dass die familienähnliche Unterbringung in Vollzeitpflege eine kostengünstige Alternative zur vollstationären Heimunterbringung darstellt. Ein Platz in einer Vollzeitpflegefamilie kostet im Jahr ca. 16.000 €, eine vollstationäre Heimunterbringung liegt zwischen 50.000 € und 100.000 € pro Jahr, je nach Betreuungsschlüssel und notwendigem Zusatzbedarf (z.B. Ausbildung, Therapie etc.). Somit stellt diese oftmals passgenauere Hilfe auch mit Blick auf die Kosten eine gute Alternative dar.

Im Haushaltsplan 2024 sind Planansätze für die Fälle der Vollzeitpflege Kosten in Höhe von insgesamt 2,05 Mio. € (2023: 1,789 Mio. €) enthalten. Die Erhöhung des Pflegegeldes wurde bei der Veranschlagung der Haushaltsansätze nur zum Teil berücksichtigt, da nicht davon ausgegangen wurde, dass erneut eine so starke Erhöhung erfolgen wird. Es erfolgte jedoch eine Nachmeldung in Höhe von 232.000 EUR.

### **7. Anpassung der Pauschale für die Bereitschaftspflegestellen**



**öffentlich**

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.05.2023 wurde die Anpassung der Berechnungsgrundlage und der Höhe für die Pauschale der Bereitschaftspflegestellen beschlossen.

Wenn ein Kind aufgrund einer familiären Krise, wegen einer Gefährdungssituation im Elternhaus, wegen Vernachlässigung oder Krankheit der Herkunftsfamilie vom Kreisjugendamt außerfamiliär untergebracht werden muss, gibt es nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz neben der Unterbringung in einer Wohngruppe auch die Möglichkeit der Unterbringung in einer Pflegefamilie. Um eine Notsituation zu überwinden findet diese Unterbringung dann zuerst in einer sog. Bereitschaftspflegefamilie statt.

Diese Bereitschaftspflegefamilien sind daher von einem Augenblick auf den anderen mit einer völlig neuen Aufgabe konfrontiert, mit organisatorischen Problemen (Kindergartenbesuch, Schulbesuch, Arztbesuchen, Elternkontakten usw.) und mit einer zunächst völlig unklaren Perspektive für die weitere Zukunft des Kindes und auch ihrer eigenen Familie. Zum Teil sind familiengerichtliche Regelungen notwendig und zum Teil muss mit schwierigen oder wenig einsichtigen Eltern eine Zukunftsplanung erst erarbeitet werden. Zielsetzung des Kreisjugendamts ist es, spätestens nach 6 Monaten die weitere Perspektive für das Kind mit allen Beteiligten geklärt zu haben. Im Gegensatz hierzu ist bei der Vollzeitpflege die Unterbringung des Kindes in der „neuen“ Familie in der Regel auf einen längeren Zeitraum oder sogar auf Dauer angelegt.

Familien, die sich für diese schwierige Aufgabe der Krisenbegleitung von Kindern zur Verfügung stellen, können vom Kreisjugendamt eine gewisse Qualifizierung und Anleitung erwarten und natürlich auch eine angemessene finanzielle Vergütung und Unterstützung, die über das reguläre Pflegegeld hinausgehen sollte.

Vor diesem Hintergrund wurde es als angemessen angesehen, die Pauschale für die Bereitschaftspflegestellen wie folgt zu berechnen:

Pflegegeld der Vollzeitpflege der 1. Altersstufe zzgl. dreifachem Erziehungszuschlag zzgl. einem Viertel Kindergeld.

Dies bedeutet bisher: 951,00 EUR zzgl. 936,00 EUR zzgl. 62,50 EUR ergibt gerundet 1.950,00 EUR.

Wenn nunmehr die Pauschalen für die Vollzeitpflege angepasst wird, ist es sachgerecht, dies auch auf die Bereitschaftspflege anzuwenden.

Dies bedeutet dann ab dem 01.01.2024:

731,00 EUR zzgl. 1.260,00 EUR zzgl. 62,50 EUR ergibt 2.053,50 EUR, gerundet somit 2.050,00 EUR.

Dies hat bei durchschnittlich 5 Fällen im Jahr Auswirkungen in Höhe von 10.250,00 EUR.

Daher wird empfohlen, die Pauschale für die Bereitschaftspflege entsprechend anzupassen.



## **8. Künftiges Vorgehen**

Die Empfehlungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS, Landesjugendamt), des Landkreistages Baden-Württemberg und des Städtetages Baden-Württemberg werden immer relativ spät im Jahr veröffentlicht (Oktober oder November), sodass es nicht gewährleistet ist, dass diese im Voraus für das Folgejahr im Jugendhilfeausschuss behandelt werden können. Dies hat zur Folge, dass dies im laufenden Jahr in der Frühjahrssitzung rückwirkend behandelt wird, was einen hohen Verwaltungsaufwand bedeutet.

Daher empfiehlt die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss zu beschließen, dass künftig die gemeinsame Empfehlung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS, Landesjugendamt), des Landkreistages Baden-Württemberg und des Städtetages Baden-Württemberg ohne weitere Genehmigung des Jugendhilfeausschusses im oben genannten Verfahren umgesetzt werden kann.